

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 266038

Video

Der Bildträger **Spy x Family - Season 2 Eps. 30-33 (S 2)**

Originaltitel Spy x Family Season 2

Programmanbieter Crunchyroll GmbH, Berlin

Herstellungsland J

Herstellungsjahr 2023

Laufzeit 24fps: 098:36 25fps: 094:39

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren“

freigegeben werden kann.

Eine Freigabe für die gesetzlich geschützten stillen Feiertage wurde erteilt.

Wiesbaden, den 11.02.2025/13.02.2025



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Operation Grenzüberschreitung	023:40	ab 12
Panik auf dem Luxuskreuzer	023:40	ab 12
Wem dient diese Mission?	023:40	ab 12
Sinfonie an Bord / Der Kräutertee meiner Schwester	023:39	ab 16

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 30.01.2023 (BAnz AT 17.02.2023 B16) als eigene Entscheidung übernommen.

Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.